



Brünsee



Ebermergen



Großsorheim



Harburg



Heroldingen



Hoppingen



Mauren



Mündling



Ronheim



Schrattenhofen

Amtliche Mitteilungen

● Bau- und Verkehrsausschuss-Sitzung

Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses

Datum: **Dienstag, 9. März 2021**

Uhrzeit: **15:00 Uhr**

Ort: Wörnitzhalle, Grasstr. 23

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Antrag auf isolierte Befreiung zur Dachsanierung am Anbau mit Doppelmuldenfalzziegel auf Fl.-Nr. 60/2 der Gem. Harburg
3. Bauantrag zur Erweiterung einer Dreifachgarage zur Vierfachgarage auf Fl.-Nr. 191 der Gem. Mündling
4. Bauantrag zum Neubau einer Güllegrube auf Fl.-Nr. 307 der Gem. Hoppingen
5. Bauantrag zur Errichtung eines überdachten Lagerplatzes auf Fl.-Nr. 141/2 der Gem. Großsorheim
6. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß Art. 20 BayWG zur Unterquerung der Wörnitz Fl.-Nr. 85 Gem. Schratzenhofen und Fl.-Nr. 133/2 der Gem. Heroldingen
7. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Vordaches am bestehenden Wohnhaus auf Fl.-Nr. 410/9 der Gem. Mauren
8. Bauantrag zum Neubau eines Unterstandes mit Lagerraum auf Fl.-Nr. 1494/46 der Gem. Harburg
9. Abbruchantrag zum Abbruch eines bestehenden Wohnhauses auf Fl.-Nr. 284/9 der Gem. Ebermergen
10. Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage - Dienstleistungskennzeichen – auf Fl.-Nr. 707 der Gem. Harburg

11. Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Maschinenhalle auf Fl.-Nr. 225 der Gem. Mündling

12. Bauantrag zum Neubau einer Garage/Abstellraum auf Fl.-Nr. 2363 der Gem. Mauren

13. Nachträglich eingegangene Gegenstände

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die zugelassene Besucherzahl zur Ausschusssitzung infolge des dynamischen Pandemiegesehens zur Sicherstellung der Abstandsregelungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Platzverhältnisse auf 15 Personen beschränken müssen. Bitte melden Sie sich deshalb rechtzeitig vor der Sitzung unter der Telefonnummer 09080/9699-21 an. Hier erfahren Sie gleichzeitig, ob noch Besucherplätze zur Verfügung stehen.

● Aus dem Stadtrat

Aus der Stadtratssitzung vom 25.02.2021

- Die Errichtung einer Waldkindergartengruppe wird derzeit nicht verwirklicht. Soweit in der Zukunft ein Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen entsteht, steht auch die Einrichtung entsprechender alternativer Betreuungsangebote zur Diskussion.
- Im Stadtteil Mauren soll ein neues Baugebiet „Reinberg II“ entstehen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde gefasst. Im Parallelverfahren wird dazu auch der Flächennutzungsplan in diesem Teilbereich geändert. Mit den Planungen wurde das Büro Godts, Kirchheim, beauftragt.
- Der Antrag der SPD/Grüne Fraktion zur Erstellung eines Straßensanierungskonzepts wurde behandelt. Die Thematik wurde von der Verwaltung unabhängig vom vorliegenden Antrag bereits im Herbst 2020 in Angriff genommen. Mit einer Stuttgarter Firma

konnte dazu eine derzeit laufende Teststellung vereinbart werden, um mithilfe künstlicher Intelligenz den Zustand der Straßen aufzunehmen und eine Entscheidung über die Sanierungsprioritäten vorzubereiten.

- Die Fa. Märker hat die Vertiefung des Steinbruchs „Bränlesberg“ beantragt. Die Stadt Harburg hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Eine regelmäßige Beprobung und ein Abgleich der Gutachten werden jedoch gefordert.
- Der Ausbau der Kreisstraße DON 37 östlich Heroldingen liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bestehen von der Stadt grundsätzlich keine Einwendungen. Vom geplanten Retentionsbecken sollte jedoch ein Auslass zur Wörnitz geschaffen werden.
- Der Stadtrat hat der geänderten Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt zugestimmt. Ebenso wurde die Änderung der Ferienbetreuungssatzung und der Ferienbetriebsgebührensatzung beschlossen.
- Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter wurde überarbeitet und beschlossen.
- Gegen den Bebauungsplan der Stadt Donauwörth „Innenstadt – Urbanes Gebiet“ bestehen keine Einwendungen.
- Zum Bauvorhaben „Anbau und Erweiterung Kita Harburg“ wurden folgende Arbeiten vergeben:
 - Baumeisterarbeiten Fa. Carl Heuchel, Nördlingen
 - Zimmerer Fa. Mein Zimmerer, Mauren
 - Elektro Fa. Langer, Wemding
 - Sanitär Fa. Ott, Bollstadt
 - Heizung Fa. Linha Monheim
 - Metalldach/Spengler Fa. Zinoni, Tapfheim
 - Flachdach Fa. Michel, Wilburgstetten
- Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Anwesen Schloßstraße 3 und 5 wurde an das Büro Feulner und Häffner Architektur und Denkmalpflege, Ellingen, vergeben. Die Studie wird im Rahmen der Städtebauförderung bezuschusst und bildet eine Entscheidungsgrundlage im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Würdigung.
- Die Teilnahme an der Bündelausschreibung des Bay. Gemeindetages für kommunale Strombeschaffung für die Lieferjahre 2023 – 2025 wurde beschlossen. Die Ausschreibung soll mit Ökostrom ohne Neuanlagenquote erfolgen. Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang ein Budget zur Realisierung zusätzlicher Photovoltaikanlagen auf geeigneten städtischen Gebäuden angeregt.

● Impf-Registrierung

Kartenaktion erleichtert Über-80-Jährigen die Registrierung zur Corona-Impfung

Karten ab sofort bei der Stadtverwaltung erhältlich
Gerade für unsere ältesten Mitmenschen ist die Impf-Registrierung eine besondere Herausforderung. Um ihnen eine weitere Möglichkeit zu geben, sich für eine

Impfung zu registrieren, sind ab sofort bei der Stadtverwaltung Postkarten erhältlich, mit denen sich Menschen über 80 Jahren besonders leicht für die Corona-Impfung anmelden können. Auf den Postkarten können die persönlichen Daten angegeben und mit einem beigegeführten vorfrankierten Umschlag an das Impfzentrum zurückgeschickt werden. Anschließend meldet sich das Impfzentrum automatisch, um einen Impftermin zu vereinbaren.

Die Stadtverwaltung schickt betroffenen Senioren die Karten zu. Bitte melden Sie sich unter Telefon 09080 9699-11.

Wichtig: Personen, die bereits registriert sind, benötigen **keine zusätzliche Anmeldung**. Durch die Registrierung per Postkarte entstehen weder Vor- noch Nachteile hinsichtlich des Impfzeitpunktes.

Die bisherigen Registrierungswege über das Portal BayIMCO (<https://impfzentren.bayern/citizen/>) sowie telefonisch beim Impfzentrum bzw. über die Hotline 0906 126 789 30 (Don) und 09081 218 17 12 (Nö) bestehen weiter.

● Satzung über die Verleihung von Ehrungen

Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Harburg

Die Stadt Harburg erlässt aufgrund des Art. 16 i. V. mit Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-L), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GvBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten:

§ 1 Art der Ehrung

Die Stadt Harburg verleiht an verdiente Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten folgende Ehrungen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Verleihung der Bürgermedaille
- c) Verleihung des Ehrenbriefes
- d) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche durch die Stadt Harburg lebenden Personen verliehen werden kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen z.B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde und einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers).
3. Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen

der Stadt einzuladen.

- Die Ehrenbürgerurkunde und die Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 3

Verleihung der Bürgermedaille

- Die Stadt Harburg verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille.
Die Auszeichnung würdigt Verdienste um die Stadt Harburg (besondere wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, Schenkung an die Stadt u.a.).
- Die Bürgermedaille der Stadt Harburg hat die Form einer runden Münze aus legiertem Gold und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift "Für besondere Verdienste. Stadt Harburg";
auf der Rückseite wird in eine Umrahmung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers) und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, verliehen.
- Der Träger der Bürgermedaille soll zu besonderen Veranstaltungen der Stadt eingeladen werden.
- Bürgermedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeiten. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.
- Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten darf zehn nicht übersteigen.

§ 4

Verleihung des Ehrenbriefes

- Der Ehrenbrief der Stadt Harburg wird an Persönlichkeiten verliehen, die durch ihr vorbildliches Schaffen oder Verhalten die Entwicklung der Stadt entscheidend gefördert oder das Ansehen der Stadt Harburg gemehrt haben.
- Der Ehrenbrief besteht aus einer künstlerisch anspruchsvoll gestalteten Urkunde, die das Stadtwappen u. a. wiedergibt und in kurzen Worten die Verdienste hervorhebt.

§ 5

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- Die Stadt Harburg benennt Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgerinnen und Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
- Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können nach Stadtratsbeschluss umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 6

Vorschlagsrecht

- Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 bis 5 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Darüber hinaus können auch von allen in Harburg tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Stadtrat herangetragen werden.
- Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach drei Jahren wieder möglich.

§ 7

Allgemeines

- Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
- Ausgesprochene Ehrungen können vom Stadtrat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bringt auf jeden Fall den Verlust der Auszeichnung nach dieser Satzung mit sich (§§ 2 bis 4). Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Harburg vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Harburg, den 01.03.2021
Stadt Harburg (Schwaben)

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister

● Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. Februar die *Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter* aufgrund gesetzlichen Anpassungen neu verabschiedet

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die bestehende Verpflichtung zur Reinigung und Reinhalten der öffentlichen Straßen hinweisen.

Danach müssen die Anlieger öffentliche Straßen einschließlich Gehsteige im Bereich ihrer Grundstücke reinigen. Wir bitten daher alle Anlieger, einen evtl. Reinigungsbedarf eigenverantwortlich zu prüfen und ihrer

Reinigungspflicht im Interesse eines ordentlichen Ortsbildes nachzukommen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang neben den Reinigungs- und Sicherungspflichten auch auf die Pflicht von Hundehaltern hin, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde wieder zu beseitigen. Dies ist mittels Plastiktüten und Einmalhandschuhen problemlos möglich. Im Fachhandel sind auch spezielle Hundekotbeutel erhältlich.

Weiter bitten wir auch darum, dass in den öffentlichen Straßenraum hineinragende Pflanzungen zurückgeschnitten und auch eingewachsene Straßenleuchten und Verkehrszeichen freigeschnitten werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt unter der Telefonnummer 09080 / 9699-22 gerne zur Verfügung.

● **Verordnung zu Reinigungs- und Sicherungspflicht im Stadtgebiet Harburg**

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Harburg (Schwaben).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Brei-

te von 1,0 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter aufzubringen.
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zu-

fahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
- b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckaufrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfbaren Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen wie es zur

Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiung vom Verbot der Straßenverunreinigung des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 16.12.2004 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), 26.02.2021

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder

Keine

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)
Alle öffentlichen Straßen in der Stadt Harburg samt Stadtteilen

● Ferienbetreuungs-Satzung

Satzung für die Ferienbetreuung in der Grundschule und Mittelschule (Ferienbetreuungs-Satzung) der Stadt Harburg (Schwaben) vom 25.02.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende vom Stadtrat am 25.02.2021 beschlossene

S a t z u n g :

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine Ferienbetreuung in der Grundschule und Mittelschule Harburg im Sinne des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung.

(2) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Ferienbetreuung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und des Absatzes 1.

(3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Ferienbetreuung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (einzeln oder aller Einrichtungen) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweckbestimmung der Ferienbetreuung

(1) Die Ferienbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Mittelschule Harburg und des Schulverbandes Mittelschule Harburg (Schwaben) – Kaisheim – Mönchsdeggingen ,

Kindern aus Harburg und des Schulverbandes Mittelschule Harburg (Schwabben) – Kaisheim – Mönchsdeggingen, die die Förderschule besuchen bzw. in dem unmittelbar anschließenden Schuljahr in einer der genannten Schulen eingeschult werden sowie Kindern, deren Eltern in Harburg arbeiten. Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. Die Ferienbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

(3) Sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen können auch Kinder zur Ferienbetreuung angemeldet werden, die nicht die Grundschule und Mittelschule Harburg und Schulen außerhalb des Schulverbandes der Mittelschule Harburg besuchen.

§ 3

Grundsätze für die Aufnahme in die Ferienbetreuung

(1) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 4) durch den/die Personensorgeberechtigte/n voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Aufnahme erfolgt durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und der Stadt.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Träger der Einrichtung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Schulpflichtige Kinder, die zusammen mit dem/der/den Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz in der Stadt haben,
- b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- c) jüngere Kinder vor älteren Kindern
- d) Kinder, deren Eltern in Harburg arbeiten.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nach den sich aus Absatz 2 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz in der Einrichtung frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Vormerkliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.

§ 4

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Platz in der Ferienbetreuung erfolgt jedes Jahr für die vom Stadtrat beschlossene Ferienbetreuung. Die Termine der Anmeldung werden in der Regel im Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht.

(2) Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich.

(3) Die Kinder sind bei der Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung persönlich unter Vorlage des Impfbuches vorzustellen.

(4) Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung durch den/die Personensorgeberechtigte/n gilt das Kind als angemeldet

§ 5

Abmeldung

(1) Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis 6 Wochen vor der Ferienbetreuung und nur schriftlich möglich.

(2) Die Betreuung findet nur bei mindestens fünf angemeldeten Kindern statt.

§ 6

Ausschluss durch den Träger

(1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Anmahnung der/des Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

1. ein Kind
 - a) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, soweit dies erforderlich ist oder vereinbart war,
 - b) verhaltensauffällig ist; insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
2. der/die Personensorgeberechtigte/n
 - a) erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - b) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind,
 - c) nach Entwicklungs- bzw. Beratungsgesprächen mit dem pädagogischen Personal trotz Anratens der Leitung der Einrichtung keine Fachdienste zu Rate ziehen,
 - d) die pädagogische Arbeit in der Einrichtung nicht unterstützen oder dieser entgegenwirken.

Vor dem Ausschluss sind der/die Personensorgeberechtigte/n zu hören.

(3) Ein Kind muss von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist (vgl. auch § 10 Abs. 2). Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 7

Betreuungszeit

Die Ferienbetreuungszeiten werden ab dem Jahr 2021 bis auf weiteres in der 5. und 6. Woche der Sommerferien und zusätzlich in einer Woche der Pfingstferien festgelegt. Eine Änderung dieser Ferienbetreuungszeit ist vom Stadtrat zu beschließen.

§ 8

Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Kernzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung setzt die Stadt bedarfsorientiert nach frühzeitiger Bedarfsabfrage des/der Erziehungsberechtigten fest.

(2) Die Öffnungszeiten sind: Von Montag bis Freitag von 07:00 – 16:00 Uhr

§ 9

Allgemeine Pflichten

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand in der Einrichtung erscheinen.

(2) Die Kinder sind von dem/der/den Personensorgeberechtigten oder einem der Leitung der Einrichtung bekannt zu gebenden Aufsichtspflichtigen abzuholen, sofern dies notwendig oder vereinbart ist. Kinder unter 12 Jahren sind zum Abholen nicht berechtigt.

§ 10

Erkrankung, Mitteilungspflicht

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit (z.B. Angina, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, epidemische Genickstarre, spinale Kinderlähmung, ansteckende Augen- oder Hautkrankheit) oder ist es von Kopfläusen befallen, ist die Leitung der Ferienbetreuung von der Erkrankung oder dem Befall und der Art der Erkrankung oder des Befalls unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder unter solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Ferienbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Erkrankungen sind der Leitung der Ferienbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, spätestens 1 Stunde nach der Öffnung der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Ferienbetreuung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verabreicht.

(5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Ferienbetreuung nicht betreten.

§ 11

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

-entfällt-

§ 12

Elternvertretung

Für die Ferienbetreuung wird keine Elternvertretung gebildet.

§ 13

Unfallversicherung

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

§ 14

Haftung

(1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

(3) Wird die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben der/die Personensorgeberechtigte/n keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 02.05.2016 samt den Änderungssatzungen aus den Jahren 2017 und 2019.

Harburg, den 26.02.2021
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Christoph Schmidt
1.Bürgermeister

● Ferienbetreuungs-Gebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule und Mittelschule (Ferienbetreuungs-Gebührensatzung) der Stadt Harburg (Schwabens) vom 25.02.2021

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Harburg (Schwabens) folgende vom Stadtrat am 25.02.2021 beschlossene

S a t z u n g :

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Harburg (Schwabens) erhebt für die Ferienbetreuung in den Räumen der Mittagsbetreuung an der Grundschule und Mittelschule Harburg Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen ist,
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die wöchentliche Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch der angebotenen Ferienbetreuung erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc) fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen mit der Aufnahme/Anmeldung des Kindes in die Einrichtung.

Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit.

Wird die jeweilige Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Gebühren werden von der Stadt Harburg (Schwabens) vom Konto des/der Erziehungsberechtigten abgebucht. Dazu ist ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Damit der Vertrag rechtswirksam zustande kommt, ist mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschrift-Mandat auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 4 a Anmeldefrist

Die Anmeldung zur jeweiligen Ferienbetreuung ist bis 8 Wochen vor dem Beginn der Ferienbetreuung jeden Jahres möglich. Ausnahmen sind möglich, soweit noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem angemeldeten Zeitraum, wobei es sich um eine wöchentliche Gebühr handelt und eine Anmeldung nur für eine volle Woche möglich ist. Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit der „Anmeldung für die Ferienbetreuung“ und einer zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Gemeinde als Träger der Einrichtung geschlossenen Vereinbarung.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr **einschließlich Mittagessen beträgt 75,00 € pro Woche**. Das Angebot beschränkt sich auf die vom Stadtrat festgelegten Ferienwochen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 02.05.2016 samt den Änderungssatzungen aus den Jahren 2018 und 2019.

Harburg, 26.02.2021
STADT HARBURG (SCHWABENS)

gez.

Christoph Schmidt
1.Bürgermeister

Verschiedenes

● BRK Blutspendenaktion

Keine Zeit zum Blut spenden
So mancher unserer Mitbürger wird beim Lesen dieses Aufrufes zur Blutspendenaktion des BRK in seiner ersten Reaktion sagen:
"Dazu habe ich keine Zeit."

Dieser Satz ist zu einem Symptom für unser Leben geworden. Wäre es nicht klüger, für das Wichtige, ja Lebensrettende, bei Zeiten und ganz bewusst eine Stunde seiner Freizeit zu opfern? Für eine Blutspende zum Beispiel?

Niemand weiß schließlich, wann er selbst einmal darauf angewiesen ist, dass ein anderer sich als Blutspender Zeit für ihn genommen hat, ohne besonderen Dank und Anerkennung, einfach so.

Die nächste Blutspendenaktion des Bayer. Roten Kreuzes findet statt am:

Freitag, 05.03.2021, von 16:30 – 20:30 Uhr
Grund- und Mittelschule Harburg, Schulstraße 2
86655 Harburg

Der Blutspendedienst weist darauf hin!
Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Öffnungszeiten

● Hallenbad und Sauna

Hallenbad und Sauna bleiben in der laufenden Saison geschlossen

● Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Das Rathaus ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung zu erreichen.

Rathaus	Tel: 09080 9699-0
Standesamt	Tel: 09080 9699-23
Einwohnermeldeamt	Tel: 09080 9699 25

● Bücherei Ebermergen in der ARCHE

Die Bücherei Ebermergen ist geschlossen.

● Stadtbücherei im Strölinhaus

Die Stadtbücherei Harburg ist geschlossen.

Lieferservice der Stadtbücherei

Telefonische Bestellung unter **Tel. 09080/96 99 45**:
Jeweils am Dienstag, von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Die bestellten Medien werden am darauffolgenden Mittwoch ausgeliefert.

● Grünsammelplätze

Kratzhof: **geschlossen**.

Betrieb durch Herrn Kilian, Telefon 09080 1696

Weitere überregionale Grünsammelplätze des AWW:

Donauwörth-Binsberg, Nördlingen, Wemding, Monheim, Bis-singen

Öffnungszeiten siehe unter www.awv-nordschwaben.de.

● Recyclinghof Harburg

Öffnungszeiten: **ganzjährig**

Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Rufnummern im Notfall

Polizei	110
Polizeiinspektion	0906/706670
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Giftnotruf	089/19240
Ärzte Notdienst (Freitag - Montag)	116117
Stadt Harburg Vermittlung	09080/9699-0
Wasserversorgung	
– Störungshotline BRW	0800 279 0279
– Bayerische Rieswasserversorgung	09081/2102-0
Strom	
– EnBwODR AG	07961/9336-1401
– Lechwerke AG	0800/539 6380 0906/7808-0
Erdgas Schwaben GmbH	
– Entstörungsdienst	0800/1828384
– Betriebsstelle Donauwörth	0906/706740
– Betriebsstelle Nördlingen	09081/8705-0
Hochwassernachrichtendienst	
– Pegel Harburg / Wörnitz	01804/370037-166
– Pegel Gerolfingen / Wörnitz	01804/370037-164
– Pegel Lierheim / Eger	01804/370037-168
(0,20 € pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunknetze können abweichen)	
– Internet:	www.hnd.bayern.de

Kirchliche Nachrichten

● Kath. Pfarreiengemeinschaft Harburg-Hoppingen

HA = Harburg, HO = Hoppingen, MÖ = Möttingen
Gottesdienstordnung vom 06.03.2021 bis 12.03.2021

Samstag, 06.03. - Hl. Fridolin von Säckingen

18.30 Uhr (HO) Vorabendmesse für Pfarrer Kobell

Sonntag, 07.03. - 3. FASTENSONNTAG

09.00 Uhr (HA) Heilige Messe

10.15 Uhr (MÖ) Heilige Messe

Dienstag, 09.03. - Hl. Bruno von Querfurt

18.30 Uhr (HO) Heilige Messe

Mittwoch, 10.03. - Mittwoch der 3. Fastenwoche

19.00 Uhr (MÖ) Abendlob

Donnerstag, 11.03. - Donnerstag der 3. Fastenwoche

18.30 Uhr (MÖ) Offenes Ohr - seelsorgl. Gesprächsmöglichkeit m. Diakon Alexander Ott (Tel. 09083/9206 74)

19.30 Uhr (MÖ) Bibel- und Gebetskreis im Pfarrhaus in Ap-petshofen

Wichtiger Hinweis: Während der gesamten Dauer des Gottesdienstes besteht eine „FFP2-Masken-Pflicht“!!!

Bei uns gibt es Lebensmittel in großer Fülle – und dennoch haben nicht alle Menschen ihr täglich Brot. Die Tafel unterstützt Bedürftige. Helfen auch Sie mit, die Tafel zu decken. In der Fastenzeit stehen hierfür in unseren Kirchen Kartons, in die sie ihre Sachspenden legen dürfen. Die Tafel Nördlingen freut sich über gut haltbare Lebensmittel, sowie Dinge für den täglichen Bedarf (z.B. Seife, Reinigungsmittel, ...). Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus.

Öffnungszeiten unseres Pfarrbüros:

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus Covid-19 entgegen zu wirken, ist das Pfarrbüro weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Es wird gebeten dringende Termine und Anliegen per Telefon (09080/1286, Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 9:30 Uhr bis 12.00 Uhr u. Donnerstag von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr) oder E-Mail (pg.harburg@bistum-augsburg.de) abzuklären. Bei Anliegen, die nicht per Telefon oder E-Mail abgeklärt werden können, ist eine Terminvereinbarung möglich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

● Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harburg

Weltgebetstag 2021 aus Vanuatu

Vanuatu ist ein aus 83 Inseln bestehender souveräner Staat in der Südsee.

Die Inseln sind massiv vom Klimawandel betroffen. Darauf spielen auch die Frauen des Pazifikstaates in ihrem Motto „Worauf bauen wir?“ des diesjährigen Weltgebetstages an. Der Bibeltext steht dieses Jahr am Ende der Bergpredigt im Matthäusevangelium.

Auch wir schließen uns mit unserem Gottesdienst am Freitag, den **05. März um 19 Uhr** in der St. Barbara-Kirche in Harburg den Menschen in mehr als 150 Ländern an. Wir laden Sie herzlich zum Mitbeten und Mitfeiern ein. Leider muss in diesem Jahr das anschließende gemütliche Beisammensein ausfallen.

● Kath.- Kirchengemeinden Mündling, Huisheim, Gosheim

St. Vitus **Huisheim** - Mariä Geburt **Gosheim** - St. Johannes **Mündling**

Samstag, 06.03. Samstag der 2. Woche der Fastenzeit

18.00 Uhr **Huisheim** – Vorabendmesse zum 3. Fastensonntag

Kollekte für die Pfarrkirche

Sonntag, 07.03. 3. Fastensonntag

Kollekte für die Pfarrkirche

10.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

Pfarrmesse

13.30 Uhr **Gosheim** – Fastenandacht

08.30 Uhr **Mündling** - Hl. Messe

Hl. Messe f. + Helene Kroll u. Angeh. (Jahresmesse)

z. Gd. f. + Walburga und Josef Rößner u. Sohn Andreas u. Angeh.

Montag, 08.03. Montag der 3. Woche der Fastenzeit

18.30 Uhr **Mündling** - Hl. Messe

Hl. Messe f. + Anna und Andreas Fackler u. Angeh.

z. Gd. f. + Julianna und Michael Fischer, Eltern Probst und Söhne und Josef und Paula Probst

Dienstag, 09.03. Dienstag der 3. Woche der Fastenzeit

18.30 Uhr **Gosheim** – Hl. Messe

18.30 Uhr **Mündling** - Kreuzweg

Mittwoch, 10.03. Mittwoch der 3. Fastenwoche

18.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

Donnerstag, 11.03. Donnerstag der 3. Fastenwoche

18.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

Freitag, 12.03. Freitag der 3. Fastenwoche

18.30 Uhr **Huisheim** - Kreuzweg

18.15 Uhr **Gosheim** - Aussetzung und Anbetung

18.30 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe

18.00 – 20.00 Uhr **Mündling** – Stille Anbetung
Samstag, 13.03. Samstag der 3. Fastenwoche
18.00 – 20.00 Uhr **Huisheim** – Stille Anbetung
17.45 – 19.45 Uhr **Gosheim** – Stille Anbetung
17.30 – 18.30 Uhr **Mündling** – Stille Anbetung
18.30 Uhr **Mündling** – Vorabendmesse zum 4. Fastensonntag (Laetare)
Kollekte für die Pfarrkirche
Pfarrmesse

Sonntag, 14.03. 4. Fastensonntag (Laetare)
Kollekte für die Pfarrkirche

08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe
19.00 Uhr **Huisheim** - Eucharistische Anbetung
10.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe
13.30 Uhr **Gosheim** – Kreuzweg
Huisheim – Gosheim – Mündling

„24 Stunden für den Herrn“

„Der dir all deine Schuld vergibt und all deine Gebrechen heilt“
Auch dieses Jahr findet die Aktion „24 Stunden für den Herrn“ vor dem 4. Fastensonntag, Freitag auf Samstag statt – aber in Anbetracht der gegenwärtigen Situation in etwas abgespeckter Form, nicht Pfarrverband übergreifend.

Von der 24 bleibt die 2 übrig – jeweils für 2 Stunden besteht die Möglichkeit zum Verweilen und stillen Anbeten vor unserem Herrn im Allerheiligsten Sakrament des Altars.

Für das Motto dieser weltweiten Aktion wählte unser Papst Franziskus einen Vers aus dem Psalm 103: „Der dir all deine Schuld vergibt und all deine Gebrechen heilt“ (Ps 103, 3).

Die Zeiten sind wie folgt:

Huisheim: Sa, 13.03. 18:00 – 20:00 Uhr

Gosheim: Sa, 13.03. 17:45 – 19:45 Uhr

Mündling: Fr, 12.03. 18:00 – 20:00 Uhr

Sa, 13.03. 17:30 – 18:30 Uhr

Herzliche Einladung, nehmen Sie sich wenigsten paar Minuten Zeit in den genannten Zeitfenstern für diese heilsame Begegnung mit dem Herrn.

● Neupostolische Kirche Harburg

Sonntag, 7. März 2021

09:30 Uhr Gottesdienst zum Gedächtnis der Entschlafenen
Alternativ werden am Sonntag und am Mittwoch Abend Live-Stream-Gottesdienste angeboten. Die Info hierzu gibt es auf unserer Homepage unter www.nak-noerdlingen.de oder www.nak-sued.de.

Eine Teilnahme an den Gottesdiensten ist wegen der Coronapandemie und der damit verbundenen Vorschriften momentan nur unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und des Infektionsschutzkonzeptes möglich. Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

● Evang. - Luth. Pfarrei Ebermergen - Mauren

Sonntag, 07.03.2021

15 Uhr Einführungsgottesdienst von Pfarrerin Miriam Pieczyk mit Regionalbischof Axel Piper, Dekan Johannes Heidecker u.a.

Leider können aufgrund der geltenden Corona-Bestimmungen nur geladene Gäste am Gottesdienst teilnehmen. Sie können den Einführungsgottesdienst ab der darauffolgenden Woche über youtube ansehen. Den Link erhalten Sie auf unserer homepage www.ebermergen-mauren.de.

● Evang. - Luth. Pfarramt Großsorheim

7. März 2021 - Okuli

18.00 Uhr Abendgottesdienst - Pfarrer Caesperlein
Kollekte: Eigene Gemeinde
Bitte Mundschutz - FFP2 Masken nicht vergessen.

● Evang. - Luth. Kirchengemeinde Heroldingen

7. März 2021 - Okuli

10.00 Uhr Gottesdienst mit Einführung der Lektorin Marie-Luise Caesperlein - Pfarrer Caesperlein
Kollekte: Eigene Gemeinde

10. März 2021 - Mittwoch

19.00 Uhr Passionsandacht - Pfarrer Caesperlein
Bitte Mundschutz - FFP2 Masken nicht vergessen.

Kindergarten-Nachrichten

● Kita Harburg Elternbeirat

Osterverkauf des Elternbeirats der Kita Harburg

Auch zu Ostern haben wir wieder für Sie gebastelt. Es sind Holzscheiben mit Wollhasen oder Weidennestern, Tontopfhasen mit Kressesamen, Wollnester und handbemalte Ostereier entstanden. Muster können Sie im Schaufenster der Burgapotheke anschauen.

Sie können die gebastelten Unikate gerne bis 10.03.2021 telefonisch (0157/31906834) oder per email (eb.kita.harburg@gmail.com) beim Elternbeirat bestellen. Natürlich nur so lange der Vorrat reicht.

Die kontaktlose Auslieferung findet am Samstag, den 20.03.2021 im Stadtgebiet und allen Stadtteilen statt. Wir bitten Sie, den Betrag passend in einem Kuvert bereit zu halten.
Preise:

Woll-Hase auf Holzscheibe genagelt: 5 Euro

Weidennest auf Holzscheibe genagelt mit Dekohase: 5 Euro

Tontopf-Hase mit Kressesamen: 4 Euro

Handbemaltes Osterei: 6 Euro

Wollnest geklebt mit kleinem Küken auf Moos: 5 Euro

Frohe Ostern wünschen Ihnen der Elternbeirat der Kita Harburg und alle fleißigen Osterhasen.

Schulnachrichten

● Private Wirtschaftsschule Donauwörth

Übertritt an die Private Wirtschaftsschule Donauwörth

Informationen zum Übertritt an die Private Wirtschaftsschule erhalten Sie auf der Webseite www.pws-don.de. Dort steht Ihnen eine digitale Informationsveranstaltung, mit allen Details zum Übertritt, schulischem Angebot und digitalem Unterrichtskonzept zur Verfügung. Interessenten können jederzeit einen individuellen Beratungstermin unter 0906 5102 vereinbaren, je nach Wunsch persönlich, telefonisch oder auch per Videokonferenz.

Das Bildungsangebot richtet sich an Mittelschüler, aber auch Realschüler und Gymnasiasten und führt in fünf (6. bis 10. Klasse), vier (7. bis 10. Klasse), drei (8. bis 10. Klasse) oder zwei Jahren (10. und 11. Klasse) zur staatlich anerkannten Mittleren Reife mit kaufmännischem, handlungsorientiertem Schwerpunkt. Bei den Eingangsklassen 6, 8 und 10 handelt es sich um neu gebildete Klassen, die einen echten Neuanfang ohne Nachlernen von Unterrichtsstoff ermöglichen.

Vereine und Verbände

● Obst- und Gartenbauverein Harburg e.V.

Liebe Vereinsmitglieder,
die für Samstag, 06.03.2021 um 19.30 Uhr geplante Mitgliederversammlung muss leider aus gegebenem Anlass abgesagt werden. Es tut uns sehr leid, aber ein Treffen ist gegenwärtig nicht möglich. Zu einem neuen Termin werden wir Sie rechtzei-

tig einladen. Bis dahin wünschen wir allen Gartenfreunden viel Spaß an der Planung für das neue Gartenjahr. Auf ein baldiges Wiedersehen in bester Gesundheit freut sich die Vorstandschaft

● Diakonie Harburg

DIE DIAKONIE HARBURG SAGT VIELEN DANK ...

In den letzten Wochen haben wir auf Initiative vom Jugend-Rot-Kreuz der BRK-Bereitschaft Harburg für unsere Bewohner viele „Glücksboxen“ erhalten.

In einer Zeit, wo Besuche von Angehörigen fast nicht möglich waren, hat diese Aktion unseren Bewohnern jedes Mal ein Lächeln geschenkt.

Vielen lieben Dank an alle, die sich daran beteiligt haben!

Ihr wollt auch noch eine Glücksbox packen?

Kein Problem...

Das darf in eine Box:

Rätselbox verschiedene Kreuzworträtsel, Zuordnungsspiele zum Denken

Naturbox Zapfen, kleine Aststücke oder Steine zum Fühlen

Bastelbox mit Material zum Basteln inklusive Anleitung zum Selbermachen

Handarbeitsbox mit Wolle oder Stoffstücken zum Sticken, Stricken und Nähen

Lesebox mit Heftchen und Büchern aller Art zum Lesen

Die Box am besten mit einer kleinen Grußkarte am Eingang unseres Ellen Märker-Hauses im Mühlgäßchen abgeben.



Veranstaltungskalender

ÖFFENTLICHE FESTIVITÄTEN UND FEIERN BLEIBEN UNTERSAGT.

Die derzeit in Bayern geltenden Infektionsschutzmaßnahmen werden zunächst bis zum 07. März 2021 verlängert. Die Kontaktbeschränkungen bestehen weiterhin. Private Zusammenkünfte werden nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

Die Ausgangssperre gilt von 22 Uhr bis 5 Uhr für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz **über 100** liegt. Für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tages-Inzidenz seit mindestens 7 Tagen **unter 100** liegt, **entfällt die Ausgangssperre.**

März 2021	
Donnerstag, 18.03. Ab 08:30 Uhr u. 13:00 Uhr	Girlanden binden f. d. Osterbrunnen Salchhof, Familie Michel 17:00 Uhr Osterbrunnen schmücken OGV Harburg e.V.
Freitag, 19.03. Samstag, 20.03.	24-Stunden-Anbetung Pfarrkirche Mündling Pfarrei St. Johannes d. Täufer
April 2021	
Sonntag, 04.04. 16:00 Uhr	Osterwanderung Treffpunkt: An der Linde, Ebermergen Jugendtreff Ebermergen e.V.
Montag, 05.04.	Emmausgang nach Gunzenheim Gunzenheim Pfarrei St. Johannes d. Täufer
Samstag, 10.04. 09:00 Uhr	Umwelttag Treffpunkt: An der Linde, Ebermergen Jugendtreff Ebermergen e.V.
Samstag, 10.04. 09:00 Uhr	Altpapiersammlung + Umwelttag Treffpunkt: Feuerwehrhaus Brünsee FFW Brünsee-Marbach

hanisch-amtsblatt@email.de

www.stadt-harburg-schwaben.de

Impressum: Herausgeber Stadt Harburg (Schwaben)

1. Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Erster Bürgermeister Christoph Schmidt, Schloßstraße 1,
86655 Harburg. Telefon:09080/9699-0, Fax: 09080/9699-30,
eMail: buergermeister@stadt-harburg-schwaben.de
eMail: poststelle@stadt-harburg-schwaben.de

2. Zuständig für den redaktionellen Teil nach Maßgabe von Abs. 1, 5 und 6:

Peter Hanisch, Brünsee 29, 86655 Harburg.
Telefon: 09080/91270 eMail: hanisch-amtsblatt@email.de

3. Verantwortlich für Herstellung, Verteilung, Inserate:

LINUS WITTICH Medien KG, 91301 Forchheim
Telefon 09191/7232-0, Fax: 09191/7232-30;
eMail: anzeigen@wittich-forchheim.de

4. Das Mitteilungsblatt und Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) erscheint in der Regel wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

5. Anspruch auf den Abdruck eingereicher Beiträge besteht grundsätzlich nicht. Termine und sonstige Beiträge einschließlich deren Inhalt außerhalb des amtlichen Teils werden ohne Gewähr abgedruckt. Für Übertragungsfehler wird nicht gehaftet. Kürzungen eingereicher Beiträge sind vorbehalten.

6. Redaktionsschluss: Montag, 16.00 Uhr, für die Ausgabe in der gleichen Woche. Abweichungen werden möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.